

# **Satzung des Vereins „Verein zur Erhaltung und Nutzung der St. Anna-Kapelle in Rheinberg e. V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der St. Anna - Kapelle in Rheinberg, ab Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Rheinberg.
- 3) Der Verein ist überparteilich und enthält sich jeder Parteipolitik.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Erhalt der unter Denkmalschutz gestellten St. Anna - Kapelle in Rheinberg sowie das unter Denkmalschutz gestellte Friedhofstor, die ebenfalls geschützte Zuwegung zur Grotte, als direktes Umfeld zu fördern und zu sichern sowie für kirchliche und kulturelle Zwecke nutzbar zu machen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“  
Er verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins müssen satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Begünstigungsverbot**

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es dürfen lediglich Barausgaben erstattet werden.

## § 6 Mitglieder

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden sowie privatrechtliche Personenvereinigungen die ein Interesse an der Erhaltung der St. Anna-Kapelle hat.
- 2) Mitglieder, die sich um den Erhalt der St. Anna-Kapelle im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Der Ablehnungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Mit Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber / die Bewerberin die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, dazu gehört ein Verhalten durch das die Vereinsziele geschädigt werden, ebenso die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 9 Beitrag und Spenden

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden zu erbitten.
- 3) Ausgeschiedene Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Ersatz der von Ihnen gezahlten Beiträge, der geleisteten Arbeit oder der zur Verfügung gestellten Sachwerte, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## § 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung im laufenden Kalenderjahr (§ 2) statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands als einladendes Organ auch auf elektronischem Wege (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch die Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- und Bildübertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder garantiert, sodass das Rede, Antrags und Auskunft Recht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. (§ 32 BGB). Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung (hybrid) ist nicht möglich.
  - a) Die Frist beginnt auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - a) Satzung und deren Änderung zu beschließen,
  - b) den Vorstand zu wählen,
  - c) zwei Kassenprüfer zu wählen
  - d) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der

- Kassenprüfer entgegen zu nehmen.
- e) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - f) die Niederschrift zu genehmigen.
  - g) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
8. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.
9. Wahlen erfolgen durch Zuruf. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn es verlangt wird.
10. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit in geheimen Wahlen ist die Wahl zu wiederholen; ergibt sich dann wiederum keine Mehrheit, entscheidet das Los.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister / i n. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden
  - c) dem / der Schatzmeister / in
  
  - d) dem / der Beisitzer / in
  - e) dem / der Vertreter / in der Evangelischen Kirche Rheinberg und der katholischen Kirchengemeinde.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
4. Der / die Vorsitzende beruft zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 10 Tagen ein, wenn er / sie die Einberufung für erforderlich hält oder drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Einberufung geschieht formlos. Die vorläufigen Beratungspunkte sind mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen keine andere Mehrheit verlangen.

6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Externe Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn es dem Vereinszweck (§ 3) dienlich sein könnte.
9. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes der in § 12 Ziff. 1, Buchstabe a - c genannten Mitglieder, kann eine andere Person der nach § 12 Ziff. 1, Buchstabe a - c genannten Funktionsinhaber die kommissarische Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.  
Die Vorstandsmitglieder der nach § 12. Ziff. 1, Buchstabe a - c, tätigen Funktionsinhaber können eine Doppelfunktion übernehmen.

### § 13 Rechnungswesen

- 1) Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:
  - a) Führung der Kassengeschäfte
  - b) Rechnungslegung
  - c) Der / die Schatzmeister / in hat spätestens bis zum 15. März nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu tragen.

### § 14 Kassenprüfer

- 1) Die kompetenten Prüfer haben die Kasse und die Jahresrechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 2) Für die Kassenprüfung gelten die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung.
- 3) Sie haben einen Prüfungsbericht zu fertigen und dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassenbücher und das Vereinsvermögen jederzeit zu überprüfen. Bei erkannten Unregelmäßigkeiten muss der Vorstand unverzüglich unterrichtet werden.

### § 15 frei

## § 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung je zu einem Drittel der evangelischen und den Gemeindebezirken St.- Anna / St.-Peter der katholischen Kirchengemeinde St. Peter für karitative Zwecke zu.
- 3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die den Verein auflösende Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.

## § 17 Inkrafttreten der Satzung

Nach Eintrag einer Neuerung in das Vereinsregister wird die neue Satzung gültig.

## § 18 Haftungsbeschränkung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.